



**IFA**

Institut für Arbeitsschutz der  
Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung  
Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test

# Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Gehörschützern

Stand März 2017

Prüfgrundsatz

GS-IFA-P01

Institut für Arbeitsschutz der DGUV  
Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test  
Alte Heerstr. 111  
53757 Sankt Augustin

**GS-IFA-P01**

## Inhaltsverzeichnis

Anlagen	2
1 Anwendungsbereich	3
2. EG-Baumusterprüfung	3
2.1 Der Konformitätsnachweis	3
2.2 Beantragung der EG-Baumusterprüfung	4
2.3 Anforderungen an die Benutzerinformationen und Kennzeichnung nach EN 352	5
2.3.1 Benutzerinformationen	5
2.3.2 Kennzeichnung	6
2.3.2.1 Kapselgehörschützer und an Industrieschutzhelmen befestigte Kapselgehörschützer	6
2.3.2.2 Gehörschutzstöpsel	6
2.3.3 Spezielle Anforderungen an die Benutzerinformation und Kennzeichnung von Gehörschützern, die die Anforderungen nach Abschnitt 4.3.12 (EN 352-1 und -3) bzw. 4.3.6 (EN 352-2) der Normenteile EN 352-1 bis -3 nicht erfüllen (Mindestschalldämmung)	7
2.3.3.1 Benutzerinformation	7
2.3.3.2 Kennzeichnung	8
2.4 Prüf- und Zertifizierungsanforderungen	8
2.5 Verbleib der Prüfobjekte und sonstigen Prüfungsunterlagen	8
2.6 EG-Baumusterprüfbescheinigung	8
2.7 CE-Kennzeichnung	9
3. Entwicklungsprüfung	10
4. Prüfgebühren	10
5. Gültigkeit	10

### Anlagen

Anlage 1	Regelwerke
Anlage 2	Anlage zum Prüfauftrag

## 1 Anwendungsbereich

Dieser Prüfgrundsatz gilt für alle Gehörschutzprodukte, die gemäß der PSA-Richtlinie 86/686/EWG in der EU in den Verkehr gebracht werden sollen. Produkte, die lediglich dem Komfort dienen und/oder keinen Schutz vor Lärm bieten sollen, fallen nicht unter die PSA-Richtlinie.

Seit dem 11.11.2011 gilt das „Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)“, das als Nachfolger des „Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes - GPSG“ von 2004 das Inverkehrbringen und Ausstellen von Verbraucherprodukten und technischen Arbeitsmitteln regelt. Mit dem ProdSG wird durch die 9. Verordnung zum ProdSG (9. ProdSV) auch die PSA-Richtlinie 89/686/EWG, die das Inverkehrbringen von Persönlichen Schutzausrüstungen regelt, in nationales Recht umgesetzt.

PSA dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die in der Richtlinie 89/686/EWG genannten Voraussetzungen und insbesondere die grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit nach Anhang II der Richtlinie erfüllen.

Die EG-Richtlinie unterscheidet 3 Kategorien von PSA. Gehörschützer sind der Kategorie II zugeordnet und unterliegen damit verpflichtend einer EG-Baumusterprüfung. Die EG-Baumusterprüfung darf nur von Stellen durchgeführt werden, die von den zuständigen nationalen Behörden der EU-Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten gemeldet wurden.

## 2. EG-Baumusterprüfung

### 2.1 Der Konformitätsnachweis

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter beantragt bei einer notifizierten Stelle die EG-Baumusterprüfung. Es ist nicht zulässig, den Antrag gleichzeitig bei mehreren notifizierten Stellen einzureichen (siehe Anlage 2).

Die notifizierte Stelle überprüft im Rahmen der EG-Baumusterprüfung die technischen Fertigungsunterlagen des Herstellers sowie die Baumuster der PSA dahingehend, ob die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind.

Bei positivem Ergebnis stellt die notifizierte Stelle die EG-Baumusterprüfbescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass das Baumuster der PSA den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie entspricht.

Auf der Grundlage der EG-Baumusterprüfbescheinigung gibt der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter eine EG-Konformitätserklärung ab, in der er bestätigt, dass die darin bezeichnete PSA mit den Bestimmungen der Richtlinie 89/686/EWG übereinstimmt und mit der PSA identisch ist, die Gegenstand der o.g. Baumusterprüfbescheinigung war. An jeder gefertigten PSA bringt der Hersteller das EG-Konformitätszeichen an (siehe 2.7).

Für eine eventuelle Vorlage bei den zuständigen Behörden muss der Hersteller folgende Unterlagen bereithalten:

- Unterlagen nach Anhang III der Richtlinie (Technische Fertigungsunterlagen des Herstellers)
- EG-Baumusterprüfbescheinigung der notifizierten Stelle
- EG-Konformitätserklärung des Herstellers.

## 2.2 Beantragung der EG-Baumusterprüfung

Das IFA ist notifizierte Stelle für die Durchführung der EG-Baumusterprüfung von Gehörschützern.

Die Durchführung der EG-Baumusterprüfung (gemäß Prüf- und Zertifizierungsordnung, Abs. 5.1, Buchstabe b) kann beim IFA mit einem Auftragsformular, dem als Anlage 2 beigefügten Vordruck „Anlage zum Auftrag“ sowie einer Erklärung und gegebenenfalls einer Vollmacht des Herstellers, beantragt werden. Diese Formulare können direkt beim IFA angefordert werden.

Die Baumusterprüfung beginnt nach Abschluss eines rechtswirksamen Vertrages zwischen der Prüfstelle und dem Auftraggeber.

Dem Auftrag sind beizufügen:

- Benutzerinformationen nach der Normenreihe EN 352 in deutscher oder englischer Sprache. Damit ist die Forderung nach einer Informationsbroschüre entsprechend Anhang II Ziffer 1.4 der Richtlinie erfüllt.
- Technische Fertigungsunterlagen. Dazu gehört eine Beschreibung der Kontroll- und Prüfeinrichtungen, mit denen die Gleichmäßigkeit des Herstellungsprozesses und die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster sichergestellt wird oder die Kopie eines Zertifikates nach ISO 9000 ff (für Herstellung und Vertrieb von Gehörschutz) für die Produktionsstätte, ein Foto des Gehörschützers, eine technische Konstruktionszeichnung, gegebenenfalls Detailzeichnungen sicherheitsrelevanter Bauteile oder Schaltpläne, eine Aufstellung der grundlegenden Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit, die bei der Gestaltung der PSA berücksichtigt wurden, sowie ein Entwurf der Verpackung und Kennzeichnung, außerdem bei Otoplastiken eine Beschreibung der Funktionskontrolle bei Auslieferung.

Falls diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, müssen sie dem IFA spätestens vor der Ausstellung der EG-Baumusterprüfbescheinigung vorgelegt werden.

- Von dem zu prüfenden Gehörschützertyp:

<i>Gehörschutzstöpsel:</i>	30 Paar, ggf. verschiedener Größe, bei verschiedenen Farben müssen alle vorkommenden Farben vertreten sein.
<i>Gehörschutz-Otoplastiken:</i>	ca. 25 Paar, gefertigt nach Ohrabdrücken der Versuchspersonen des IFA. Die Ohrabdrücke werden vom Auftraggeber im IFA angefertigt. Bei verschiedenen Farben siehe „Gehörschutzstöpsel“.
<i>Kapselgehörschützer:</i>	10 Stück gleicher Ausführung, zusätzlich 6 Paar Reserve-dichtungskissen. Falls der Gehörschützer in verschiedenen Farben verkauft wird, müssen alle Farben gleichmäßig auf die 10 Prüfmuster verteilt werden.
<i>Helm-Kapsel-Kombinationen:</i>	10 Muster der Basiskombination (Kapselgehörschützer und Schutzhelme) Für jede weitere Zusatzkombination 6 Muster.
<i>Kapselgehörschützer mit elektroakustischen Zusatzeinrichtungen</i>	wie "Kapselgehörschützer", jedoch für die Prüfung der Elektronik zusätzlich 4 Muster.
<i>Gehörschutzstöpsel/ Otoplastiken mit elektroakustischen Zusatzeinrichtungen</i>	wie „Gehörschutzstöpsel“ bzw. „Gehörschutz-Otoplastiken, zusätzlich jedoch 4 Paar Muster für die Prüfung der Elektronik und im Falle von Otoplastiken 2 Paar Ohrpassstücke für den Kunstkopf.

Alle schriftlichen Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Sofern von Prüfzeugnissen Übersetzungen vorgelegt werden, sind Kopien der Originalzertifikate beizufügen. Das IFA behält sich vor, im Bedarfsfalle die Übersetzungen auf Kosten des Antragstellers amtlich beglaubigen zu lassen.

## **2.3 Anforderungen an die Benutzerinformationen und Kennzeichnung nach EN 352**

### **2.3.1 Benutzerinformationen**

Benutzerinformationen nach EN 352 müssen folgende Informationen enthalten:

- I. Kapselgehörschützer siehe EN 352-1:2002, Abschnitt 6
- II. Gehörschutzstöpsel siehe EN 352-2:2002, Abschnitt 6

- III. An Industrieschutzhelmen befestigte Kapselgehörschützer siehe EN 352-3:2002, Abschnitt 6
- IV. Pegelabhängige Kapselgehörschützer siehe zusätzlich zu I. EN 352-4:2001, Abschnitt 6
- V. Kapselgehörschützer mit aktiver Geräuschkompensation siehe zusätzlich zu I. EN 352-5:2002, Abschnitt 6
- VI. Kapselgehörschützer mit Kommunikationseinrichtungen siehe zusätzlich zu I. EN 352-6:2002, Abschnitt 6
- VII. Audiokapselgehörschützer für Unterhaltungszwecke siehe zusätzlich zu I. EN 352-8:2008, Abschnitt 6
- VIII. Pegelabhängig dämmende Gehörschutzstöpsel siehe zusätzlich zu II. EN 352-7:2002, Abschnitt 6

## **2.3.2 Kennzeichnung**

### **2.3.2.1 Kapselgehörschützer und an Industrieschutzhelmen befestigte Kapselgehörschützer**

Die Kapselgehörschützer müssen dauerhaft mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

- Name, Handelsmarke oder ein anderes Zeichen des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters,
- Nummer der Norm, d.h. "EN 352"
- Modellbezeichnung,
- bei Kapselgehörschützern, die bestimmungsgemäß nur in einer besonderen Richtung getragen werden sollen, ein Hinweis "VORNE" und/oder "OBEN" und/oder der Hinweis "RECHTS" und "LINKS" auf den Kapseln.

### **2.3.2.2 Gehörschutzstöpsel**

Die Gehörschutzstöpsel oder die kleinste handelsübliche Verpackungseinheit müssen mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

- Name, Handelsmarke oder ein anderes Zeichen des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters,
- Nummer der Norm, d.h. "EN 352"
- Modellbezeichnung,
- die Angabe, ob die Gehörschutzstöpsel zum einmaligen oder mehrfachen Gebrauch bestimmt sind, \*)
- Hinweise zum Einsetzen und zur Anwendung, in denen auf die Notwendigkeit des sorgfältigen Einsetzens hingewiesen wird,

- auf jeder Gehörschutz-Otoplastik eine ausdrückliche Markierung für rechts oder links oder eine Farbkodierung zur Unterscheidung zwischen rechtem und linkem Ohr,
- Nenngöße (außer Gehörschutz-Otoplastiken und in der Ohrmulde zu tragenden Gehörschutzstöpseln). \*)

\*) Diese Informationen können auf dem begleitenden Verpackungsmaterial mitgeliefert werden.

### **2.3.3 Spezielle Anforderungen an die Benutzerinformation und Kennzeichnung von Gehörschützern, die die Anforderungen nach Abschnitt 4.3.12 (EN 352-1 und -3) bzw. 4.3.6 (EN 352-2) der Normenteile EN 352-1 bis -3 nicht erfüllen (Mindestschalldämmung)**

Die Prüfung des Produkts hinsichtlich der passiven Schalldämmung erfolgt nach Abschnitt 4.2 der EN 13819-2. Die Beurteilung des Produkts erfolgt nach Artikel 10 (4) der EG-Richtlinie 89/686/EWG basierend auf technischen Spezifikationen des Herstellers.

Die „PPE Guidelines“ vom 12. April 2010 erläutern zu diesem Abschnitt der PSA-Richtlinie:  
*„The information to be supplied by the manufacturer must specify the intended use of the PPE and the risks covered. It is up to the manufacturer to indicate clearly the areas of use and the nature and scale of the risks to be covered. As already stated, it is important that the Body has access to the information given by the manufacturer in order to verify that the specifications indicated by the manufacturer really cover the BHSRs [Basic Health and Safety Requirements] applicable to the PPE concerned.“*

#### **2.3.3.1 Benutzerinformation**

Die Benutzerinformation muss neben den Anforderungen des Abschnitts 6 der jeweils zutreffenden Norm EN 352-1:2002, EN 352-2:2002 bzw. EN 352-3:2002 eine Auflistung der Einsatzbereiche (Arbeitsbereiche/Berufsbilder/Tätigkeiten) enthalten, für die der Gehörschützer geeignet ist. Die einzelnen Situationen müssen ausreichend klar definiert werden, evtl. durch Angabe oder Ausschluss bestimmter Arbeitsverfahren bzw. Tätigkeiten oder durch Beschränkung der Expositionszeit.

Der Hersteller reicht bei der Prüfstelle ergänzende Unterlagen zu den in der Benutzerinformation genannten Einsatzbereichen ein, die die Auswahl dieser Einsatzbereiche nachvollziehbar begründen. Die Prüfstelle prüft diese Unterlagen.

Die Benutzerinformation muss einen Hinweis enthalten, dass das Produkt nicht die Mindestschalldämmung nach EN 352 erfüllt.

### **2.3.3.2 Kennzeichnung**

Es gelten die Anforderungen aus Abschnitt 2.3.2 dieses Prüfgrundsatzes, ausgenommen der Spiegelstrich „Nummer der Norm, d.h. EN 352“. Eine Kennzeichnung mit der Nummer der Norm ist nicht zulässig, da nicht alle Anforderungen daraus erfüllt sind.

## **2.4 Prüf- und Zertifizierungsanforderungen**

Die Prüfung und Zertifizierung von PSA erfolgt auf der Basis der grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit nach Anhang II der Richtlinie 89/686/EWG. Diese Anforderungen werden für Gehörschützer konkretisiert in den Normen der Normenreihen EN 352 und EN 13819, in den Teilen 1-3 der Norm EN 24869 (ISO 4869) und in den RfUs (Recommendations For Use) der Vertikalgruppe "Gehörschutz" und des Horizontalen Komitees für die notifizierte Stellen im Bereich PSA. Zur Anwendung kommen die für das jeweilige Produkt zutreffenden, zur Zeit der Prüfung gültigen Normen bzw. RfUs.

Einzelne technische Spezifikationen von Normen müssen nicht zwingend eingehalten werden, wenn eine gleichwertige Sicherheit im Sinne der Richtlinie auf andere Weise nachgewiesen wird. Die dann heranzuziehenden Beurteilungskriterien und Prüfverfahren werden im Einzelfalle zwischen notifizierter Stelle und Antragsteller vereinbart.

## **2.5 Verbleib der Prüfobjekte und sonstigen Prüfungsunterlagen**

Nach Beendigung der EG-Baumusterprüfung verbleiben die Prüfobjekte als Belegexemplare bei der Prüfstelle. Im Einzelfall kann eine andere Vereinbarung getroffen werden. Sofern nach der Prüfung in der Prüf- und Zertifizierungsstelle eine Aufbewahrung der Prüfobjekte nicht erforderlich ist, werden diese nach Abschluss der Prüfung sechs Wochen zur Abholung bereitgehalten. Werden die Prüfobjekte innerhalb dieser Frist nicht zurückgenommen, ist die Prüf- und Zertifizierungsstelle berechtigt, die Prüfobjekte auf Rechnung des Auftraggebers zurückzusenden, entgeltlich zu lagern oder verschrotten zu lassen.

Unterlagen, die dem IFA vom Antragsteller für die Durchführung der Prüfung zur Verfügung gestellt wurden, verbleiben als Belege bei der Prüfstelle. Die Zweitfertigung dieser Unterlagen wird dem Hersteller mit Prüfvermerk der notifizierten Stelle zur Aufbewahrung zurückgegeben.

## **2.6 EG-Baumusterprüfbescheinigung**

Wird die EG-Baumusterprüfung mit positivem Ergebnis abgeschlossen, erhält der Antragsteller vom IFA die EG-Baumusterprüfbescheinigung, die das Ergebnis der Prüfung enthält. In ihr bestätigt die notifizierte Stelle, dass das geprüfte Modell der in der Bescheinigung bezeichneten PSA den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 89/686/EWG entspricht. Zur Umsetzung der RfU 00.136 des Horizontalen Komitees für PSA (HCNB) und des Beschlusses EK8-BE-05 des Zentralen Erfahrungsaustauschkreises zugelassener Stellen



nach dem Produktsicherheitsgesetz wird die Gültigkeit der EG-Baumusterprüfbescheinigung seit dem 01.01.2010 auf fünf Jahre befristet.

Auf Antrag des Bescheinigungsinhabers kann die EG-Baumusterprüfbescheinigung verlängert werden. Dazu reicht der Bescheinigungsinhaber folgende Unterlagen/Muster ein:

- I. einen formlosen Antrag sowie ein Belegexemplar des verkaufsfertigen Produktes inklusive Verpackung und Benutzerinformation,
- II. eine Bestätigung, dass das Produkt weiterhin unverändert gefertigt wird unter Angabe des aktuellen Firmennamens und der aktuellen Adressen des Zertifikatsinhabers, des Herstellers sowie der Fertigungsstätte,
- III. Kopien der aktuellen Konstruktionszeichnungen,
- IV. Fotos von Produkt, aktueller Verpackung und Kennzeichnung.
- V. eine Zusammenstellung der Prüfergebnisse der Kontroll- und Prüfeinrichtungen, mit denen die Einhaltung der Norm-Anforderungen und die Übereinstimmung der Produktion mit dem geprüften Baumuster sichergestellt wird.

Die Prüfstelle wird dann die Gültigkeit der dem Zertifikat zugrunde liegenden Normversion prüfen und bei Änderungen gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Prüfungen durchführen. Bei begründetem Zweifel an der Übereinstimmung des Produktes mit den geprüften Baumustern behält sich die Prüfstelle darüber hinaus eine Kontrollprüfung relevanter Anforderungen auf Kosten des Antragstellers vor.

## 2.7 CE-Kennzeichnung

Sind alle Voraussetzungen nach Abschnitt 2.1 erfüllt, hat der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter an den Gehörschützern das CE-Zeichen gemäß Art. 13 der EG-Richtlinie 89/686/EWG bzw. Art. 7 der EG-Richtlinie 93/68/EWG für die Lebensdauer der PSA lesbar und unauslöschbar anzubringen.

Für die Kennzeichnung von PSA der Kategorie II gilt:

Seit 01.01.1995 wird die Kennzeichnung nach der EG-Richtlinie 93/68/EWG verwendet: "CE" mit dem in der Richtlinie vorgegebenen Schriftbild.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein: die Mindesthöhe beträgt 5 mm. Bei kleinen PSA kann von dieser Höhe abgewichen werden. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem in der Richtlinie abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

### 3. Entwicklungsprüfung

Neben den Baumusterprüfungen führt das IFA auch Einzelprüfungen (Entwicklungsprüfungen) durch, deren Umfang vom Antragsteller vorgegeben wird. Einzelprüfungen werden mit einem Prüfbericht abgeschlossen, der nicht veröffentlicht und für Werbezwecke genutzt werden darf. Die Anzahl der Prüfmuster ist mit der Prüfstelle abzustimmen.

### 4. Prüfgebühren

Es gelten die Prüfgebühren aus der jeweils aktuellen IFA-Gebührenordnung. Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller.

### 5. Gültigkeit

Diese Prüfgrundsätze gelten ab dem 1. April 2017.

## Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)

Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle

Fachzertifiziererin



Dr. Peter Paszkiewicz



Dr. Sandra Dantscher

## Regelwerke

### **EG-Richtlinien, Verordnungen und deren nationale Umsetzungen**

(Bezugsquelle: Internet-Seiten der Europäischen Union, des Bundesministeriums der Justiz und der BAuA)

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates, anwendbar ab 21.04.2018

89/686/EWG

Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) mit den Änderungsrichtlinien: 93/68/EWG, 93/95/EWG und 96/58/EG, anwendbar bis 20.04.2018

ProdSG vom 08.11.2011: „Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt“ dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 89/686/EWG (PSA-Richtlinie) in der 9. Verordnung zum ProdSG (9. ProdSV)

Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)

Lärm-VibrationsArbSchV vom 9.03.2007 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2016: diese Verordnung dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) sowie der Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)

TRLV Lärm vom Januar 2010: Die Technische Regel zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, Teil Lärm, gibt dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln wieder. Die Technische Regel konkretisiert die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen, hinsichtlich der Messung von Lärm und hinsichtlich der Ableitung von geeigneten Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Lärm.

## **Harmonisierte europäische Normen**

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin,  
www.beuth.de)

DIN EN 352-1, Ausgabe 2003-04 (mit DIN EN 13819-1:2003-04 und DIN EN 13819-2:2003-04 als Ersatz für DIN EN 352-1:1993-10)  
Gehörschützer - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen – Teil 1:  
Kapselgehörschützer; Deutsche Fassung EN 352-1:2002

DIN EN 352-2, Ausgabe 2003-04 (mit DIN EN 13819-1:2003-04 und DIN EN 13819-2:2003-04 als Ersatz für DIN EN 352-2:1993-10)  
Gehörschützer - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen – Teil 2:  
Gehörschutzstöpsel; Deutsche Fassung EN 352-2:2002

DIN EN 352-3, Ausgabe 2003-04 (mit DIN EN 13819-1:2003-04 und DIN EN 13819-2:2003-04 als Ersatz für DIN EN 352-3:1997-02)  
Gehörschützer - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen - Teil 3: An  
Industrieschutzhelmen befestigte Kapselgehörschützer; Deutsche Fassung EN 352-3:2002

DIN EN 13819-1, Ausgabe 2003-04  
Gehörschützer - Prüfung - Teil 1: Physikalische Prüfverfahren; Deutsche Fassung  
EN 13819-1:2002

DIN EN 13819-2, Ausgabe 2003-04  
Gehörschützer - Prüfung - Teil 2: Akustische Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN  
13819-2:2002

DIN EN 352-4, Ausgabe 2006-04 (als Ersatz für DIN EN 352-4:2001-06)  
Gehörschützer - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen - Teil 4:  
Pegelabhängige Kapselgehörschützer; Deutsche Fassung EN 352-4:2001 + A1:2005

DIN EN 352-5, Ausgabe 2006-03 (als Ersatz für DIN EN 352-5:2003-04)  
Gehörschützer - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen - Teil 5:  
Kapselgehörschützer mit aktiver Geräuschkompensation; Deutsche Fassung EN  
352-5:2002 + A1:2005

DIN EN 352-6, Ausgabe 2003-04  
Gehörschützer - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen - Teil 6:  
Kapselgehörschützer mit Kommunikationseinrichtungen; Deutsche Fassung EN 352-6:2002

DIN EN 352-7, Ausgabe 2003-04  
Gehörschützer - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen - Teil 7:  
Pegelabhängig dämmende Gehörschutzstöpsel; Deutsche Fassung EN 352-7:2002

DIN EN 352-8, Ausgabe 2008-07  
Gehörschützer - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen - Teil 8:  
Audiokapselgehörschützer für Unterhaltungszwecke; Deutsche Fassung EN 352-  
8:2008

DIN ISO 4869-1, Ausgabe 1991-10  
Akustik; Gehörschützer; Subjektive Methode zur Messung der Schalldämmung;  
Identisch mit EN 24869:1992 und ISO 4869-1:1990

DIN EN ISO 4869-2, Ausgabe 1995-08  
Akustik - Gehörschützer - Teil 2: Abschätzung der beim Tragen von Gehörschützern  
wirksamen A-bewerteten Schalldruckpegel (ISO 4869-2:1994); Deutsche Fassung  
EN ISO 4869-2:1995

DIN EN ISO 4869-2 Berichtigung 1, Ausgabe 2007-09  
Akustik – Gehörschützer – Teil 2: Abschätzung der beim Tragen von Gehörschützern  
wirksamen A-bewerteten Schalldruckpegel (ISO 4869-2:1994); Deutsche Fassung  
EN ISO 4869-2:1995, Berichtigungen zu DIN EN ISO 4869-2:1995-08; Deutsche  
Fassung EN ISO 4869-2:1995/AC:2007

DIN EN ISO 4869-3, Ausgabe 2007-09 (als Ersatz für DIN EN 24869-3:1994-02)  
Akustik – Gehörschützer – Teil 3: Vereinfachtes Verfahren zur Messung der  
Schalldämmung von Kapselgehörschützern unter Verwendung einer akustischen  
Prüfvorrichtung (ISO 4869-3:2007); Deutsche Fassung EN ISO 4869-3:2007

DIN EN 458, Ausgabe 2016-07 (als Ersatz für DIN EN 458:2005-02)  
Gehörschützer - Empfehlungen für Auswahl, Einsatz, Pflege und Instandhaltung -  
Leitfaden; Deutsche Fassung EN 458:2016

DIN EN ISO 11904-1, Ausgabe 2003-02  
Akustik - Bestimmung der Schallimmission von ohrnahen Schallquellen - Teil 1:  
Verfahren mit Mikrofonen in menschlichen Ohren (MIRE-Verfahren) (ISO 11904-  
1:2002); Deutsche Fassung EN ISO 11904-1:2002

DIN EN ISO 11904-2, Ausgabe 2005-02  
Akustik - Bestimmung der Schallimmission von ohrnahen Schallquellen - Teil 2:  
Verfahren unter Verwendung eines Kopf- und Rumpf-Simulators (ISO 11904-  
2:2004); Deutsche Fassung EN ISO 11904-2:2004

### **Technische Blätter zur Auslegung der Richtlinie 89/686/EWG**

(Bezugsquelle: Internet-Seiten der Europäischen Union,  
<http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/personal-protective-equipment/>)

Recommendations for Use des Horizontalen Komitees der Prüfstellen für PSA

Recommendations for Use der Vertikalgruppe 4 (Gehörschutz) der Prüfstellen für  
PSA

Anlage zum Auftrag "Prüfung von Gehörschützern" \*) vom .....

*Enclosure to the order form "Testing of hearing protectors" \*) as of .....*

für das Produkt.....  
to the product .....

**TEIL 1: ANGABEN ZUR PRÜFUNG / PART 1: INFORMATION REGARDING TESTS REQUIRED**

**1.1 EG-Baumusterprüfung / EC type examination**

Wir beantragen die Durchführung einer EG-Baumusterprüfung nach EN 352 /

*We apply for an EC type examination in accordance with EN 352* .....

**Teil/Part 1** Kapselgehörschützer / Earmuffs .....

**Teil/Part 2** Gehörschutzstöpsel / Earplugs .....

**Teil/Part 3** Helm-Kapsel-Kombinationen / Earmuffs attached to an industrial safety helmet .....

**Teil/Part 4** Pegelabhängige Kapselgehörschützer / Level dependent earmuffs .....

**Teil/Part 5** Kapselgehörschützer mit ANR / Active noise reduction earmuffs .....

**Teil/Part 6** Kapselgehörschützer mit Kommunikation / Earmuffs with electrical audio input .....

**Teil/Part 7** Pegelabhängig dämmende Gehörschutzstöpsel / Level-dependent earplugs .....

**Teil/Part x** Sonstige Kapselgehörschützer/ Gehörschutzstöpsel / Other earmuffs / earplugs .....

**GS-IFA-P14** Gehörschutzstöpsel mit Hörgerät / Earplug with hearing aid.....

**Zusätzlich / additionally:** Sonderanforderungen / Optional tests (für / for EN 352-1, -3 und - 4)

Beständigkeit bei tiefen Temperaturen / Resistance to low temperature .....

Beständigkeit bei hohen Temperaturen / Resistance to high temperature .....

Der unter Teil 2 dieses Antragsformulars beschriebene Gehörschützer wurde schon geprüft nach / *the hearing protector described in Part 2 of this application form has been independently tested previously in accordance with:*

- ISO 4869-1 Schalldämmungsmessung / *ISO 4869-1 for attenuation* Ja / Yes .....  Nein / No .....

- nationalen Normen eines europäischen Staates /  
*a national standard of a European country* Ja / Yes .....  Nein / No .....

- EN 352 Ja / Yes .....  Nein / No .....

Falls ja, Name der Prüfstelle angeben / *If "yes" please specify name of test laboratory* .....

Datum der Prüfungen / *Date of testing:* ..... Prüfbericht-Nr. / *Report number(s):* .....

Prüfberichte sind beigelegt / *Test reports are enclosed* Ja / Yes .....  Nein / No .....

Vor Beantragung dieser Prüfung haben wir unter Berücksichtigung der Norm EN 352 folgende Tests durchgeführt. /  
*We have performed the following tests, taking into account EN 352, prior to making this application.* .....

Testberichte sind beigelegt / *Test reports are enclosed* Ja / Yes .....  Nein / No .....

\*) Bitte für jeden Gehörschützer ein Antragsformular verwenden. / *One form should be used for only one model of hearing protector.*

**Bei negativen Teilergebnissen während der EG-Baumusterprüfung soll / If, during the testing programme, a failure is encountered, please:**

- die Prüfung abgebrochen werden / *discontinue testing* .....
- die komplette Prüfung beendet werden / *complete all tests* .....

### **1.2 Einzelprüfung / Partial test**

Wir beantragen die Durchführung einer Einzelprüfung nach EN 352 / *We apply for a partial test in accordance with EN 352*

Teil 1 / *Part 1* ....       Teil 2 / *Part 2* ....       Teil 3 / *Part 3* ....       Teil 4 / *Part 4* ....   
Teil 5 / *Part 5* ....       Teil 6 / *Part 6* ....       Teil 7 / *Part 7* ....       Teil \_\_\_ / *Part \_\_* ..

Folgende Teilprüfungen sollen durchgeführt werden (bitte Nr. und Titel des Abschnitts der Norm angeben, sofern bekannt) / *Please test to the requirements of the following clauses of the respective standard (if known, specify clause number(s) and title(s)):*

### **1.3 Anlagen (bitte als Checkliste verwenden) / Enclosures (please use this as a check list)**

Als Anlage zu diesem Antrag sind beigefügt / *Enclosed with this application are:*

#### **1.3.1 Prüfmuster / Specimens**

Kapselgehörschützer / Earmuffs: 10 Muster und 6 Paar Ersatzdichtungskissen für die Prüfung nach EN 352-1. Je 4 Muster für die Prüfung nach EN 352-4, -5, -6 oder -8 sowie die notwendige Anzahl frischer Batterien / *10 specimens for the testing in acc. with EN 352-1 plus 10 pairs of replacement cushions. 4 specimens each for the testing in acc. with EN 352-4, -5, -6 or -8 and the appropriate number of new batteries.* .....

Gehörschutzstöpsel / Earplugs: 30 Paar / *30 pairs* .....

Gehörschutz-Otoplastiken / custom moulded earplugs: 30 Paar für IFA Versuchspersonen gefertigt / *30 pairs custom moulded for IFA test subjects*.....

Hörgeräte/*Hearing aids:* 4 Muster / *4 specimens*.....

An Industrieschutzhelmen befestigte Kapselgehörschützer / Earmuffs attached to an industrial safety helmet: Pro Helm-Modell 10 Prüfmuster des Helmes sowie 10 Muster des Kapselgehörschützers und 6 Paar Ersatzdichtungskissen für die Prüfung nach EN 352-3 und je 4 Muster für die Prüfung nach EN 352-4, -5, -6 oder -8 / *10 specimens of helmets (per helmet model) plus 10 specimens of earmuffs plus 6 pairs of replacement cushion assemblies for the testing in acc. with EN 352-3 and 4 specimens each for the testing in acc. with EN 352-4, -5, -6 or -8* .....

#### **1.3.2 Technische Unterlagen / Technical documentation**

Benutzerinformationen nach EN 352 / *User information as required by EN 352* .....

Weitergehende technische Informationen nach EN 352 / *Additional information as required by EN 352* .....

Zusätzlich bei Beantragung der EG-Baumusterbescheinigung: / Also, if this application is in connection with an application for EC type examination certificate:

- Konstruktionszeichnung (siehe 2.2.1 a) / Engineering assembly drawing (see section 2.2.1 a) .....
- Bisherige Prüfberichte (siehe Teil 3 d und e) / Previous test reports (see Part 3 d and e) .....
- Verzeichnis der grundlegenden Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit, die bei der Gestaltung der PSA berücksichtigt wurden / List of the essential requirements with regard to safety and health that had been considered for the design of the PPE .....
- Fotos von Produkt und Verpackung / photos of product and packaging .....
- Kopie des ISO 9000 ff Zertifikates für die Fertigungsstätte (falls vorhanden) / Copy of the ISO 9000 ff certificate of the production plant (if available) .....
- Alternativ eine Beschreibung der Kontroll- und Prüfeinrichtungen, die bei der Produktion eingesetzt werden / Alternatively, a description of the control and test facilities used during production .....
- Für Otoplastiken: eine Beschreibung der Funktionskontrolle bei Auslieferung / for custom moulded ear-plugs: a description of the sealing test during delivery. ....

ANMERKUNG / NOTE: Diese Unterlagen sind in deutscher und/oder englischer Sprache einzureichen. / The above documents are to be provided in German and/or English language.

## TEIL 2 : ANGABEN ZUM GEHÖRSCHÜTZER / PART 2 : INFORMATION REGARDING THE HEARING PROTECTOR

### 2.1 Typ des Gehörschützers / Type of hearing protector

- a) Kapselgehörschützer mit / Earmuffs with
  - Kopfbügel / over-the-head headband .....
  - Nackenbügel / behind-the-head headband .....
  - Kinnbügel / under-the-chin headband .....
  - Universalbügel / universal headband .....
- b) Gehörschutzstöpsel (passiv) / Earplugs (passive)
  - Vor Gebrauch zu formende Gehörschutzstöpsel / Shape before use earplugs ..... 
    - Mehrfacher Gebrauch / Re-usable ....
    - Einfacher Gebrauch / disposable .....
  - Fertig geformte Gehörschutzstöpsel / preshaped earplugs ..... 
    - Mehrfacher Gebrauch / Re-usable ....
    - Einfacher Gebrauch / disposable .....
  - Gehörschutz-Otoplastik / Custom moulded earplugs .....
  - Bügelstöpsel / Banded earplugs .....
- c) An Industrieschutzhelmen befestigte Kapselgehörschützer / Earmuffs attached to an industrial safety helmet .....
- d) Pegelabhängige Kapselgehörschützer / Level dependent earmuffs .....
- e) Sonstige aktive Kapselgehörschützer / Other active earmuffs .....
- d) Pegelabhängige Gehörschutzstöpsel/Otoplastiken / Level dependent earplugs/custom-moulded ear-plugs .....
- e) Gehörschutzstöpsel/Otoplastiken mit Hörgerät / Earplugs/custom-moulded earplugs with hearing aid..
- e) Sonstige aktive Gehörschutzstöpsel / Other active earplugs .....



Warenzeichen oder anderes Zeichen des Herstellers, Importeurs oder Händlers / *trademark or other means of identification of manufacturer, importer or distributor*

Modellbezeichnung / *Model designation* .....

Typidentische Kennzeichnung / *type identification* .....

Datum der Fertigung oder Verpackung / *Date of final assembly or packaging* .....

Nur bei an Industrieschutzhelmen befestigte Kapselgehörschützern: / *Only for earmuffs attached to an industrial safety helmet:*

Industrieschutzhelm / <i>Industrial safety helmet</i>	Zeichen des Herstellers / <i>Trademark of the manufacturer</i>	Modellbezeichnung/ <i>Model designation</i>	Werkstoff der Helmschale / <i>Material of helmet-shell</i>	Farben <i>colours</i>
Basiskombination <i>Basic combination</i>	.....	.....	.....	.....
Zusatzkombinationen <i>Supp. combination(s)</i>	..... .....	..... .....	..... .....	..... .....

**2.2 Nähere Beschreibung / Detailed description**

**2.2.1 Kapselgehörschützer / Earmuffs**

- a) Kompletter Gehörschützer / *Complete assembly* :  
 Teil-/Zeichnung Nr. / *Part/drawing number(s)* .....  
 Hersteller / *Manufacturer* .....  
 Herstellungsdatum / *Issue(s) date(s)* .....  
 Fertigungsstätte / *Manufacturing plant* .....
- b) Kapseln / *Cups* :  
 Werkstoff(e) / *Material(s)* .....  
 Farbe(n) / *Colour(s)* .....  
 Teil-/Zeichnung-Nr. / *Part/drawing number(s)* .....  
 Herstellungsdatum / *Issue date(s)* .....  
 Hersteller / *Manufacturer(s)* .....
- c) Bügel / *Headband* :  
 Werkstoff(e) / *Material(s)* .....  
 Farbe(n) / *Colour(s)* .....  
 Teil-/Zeichnung-Nr. / *Part/drawing number(s)* .....  
 Herstellungsdatum / *Issue date(s)* .....  
 Hersteller / *Manufacturer* .....
- d) Zusätzliches Halteband (falls vorhanden) / *Head strap (if fitted)* :  
 Werkstoff(e) / *Material(s)* .....  
 Teil-/Zeichnung-Nr. / *Part/drawing number(s)* .....  
 Herstellungsdatum / *Issue date(s)* .....

- Hersteller / *Manufacturer* .....
- e) Absorptionseinlagen / *Liners* :  
Werkstoff(e) / *Material(s)* .....
- Teil-/Zeichnung-Nr. / *Part/drawing number(s)* .....
- Herstellungsdatum / *Issue date(s)* .....
- Hersteller / *Manufacturer* .....
- f) Dichtungskissen / *Cushion* :  
Material, das mit der Haut des Benutzers in Kontakt kommt /  
*materials coming into contact with the user's skin* : .....
- Farbe(n) / *Colour(s)* .....
- Werkstoff(e) der Kissenfüllung / *Material(s) of cushion filling* :  
Schaumstoff / *Foam* ....  Gas / *Gas* ....  Flüssigkeit / *Liquid* ...  Andere / *Other* ....
- Angabe / *Specify* .....
- Teil-/Zeichnung-Nr. / *Part/drawing number(s)* .....
- Herstellungsdatum / *Issue date(s)* .....
- Hersteller / *Manufacturer* .....
- g) Bügelpolster / *Headband comfort pad* :  
Werkstoff(e) / *Material(s)* .....
- Teil-/Zeichnung-Nr. / *Part/drawing number(s)* .....
- Herstellungsdatum / *Issue date(s)* .....
- Hersteller / *Manufacturer* .....
- h) Falls zutreffend / *if applicable*:  
Hersteller der elektronischen Bauteile / *Type and manufacturer of the electronic parts* .....
- .....

**2.2.2 Gehörschutzstöpsel / *Earplugs***

- a) Werkstoffe (genaue Bezeichnung, ggf. Shore-Härte)  
*/ Materials (precise designation, "Shore" hardness if applicable)*.....
- .....
- Farbe(n) / *Colour(s)* .....
- Teil-/Zeichnung-Nr. / *Part/drawing number(s)* .....
- Herstellungsdatum / *Issue date(s)* .....
- Hersteller / *Manufacturer* .....
- Fertigungsstätte / *Manufacturing plant* .....
- b) Wieviele Größen sind verfügbar? / *How many sizes are available?* ..... Größen / *Sizes*  
Größenangabe / *Specify* .....
- c) Verpackungen / *Packaging*: Einzelpaar / *Single pair of earplugs* .....   
Dispenser mit ..... Paar / *Dispenser of ..... pairs* .....
- d) Zusätzliche Angaben zum Bügel bei Bügelstöpsel / *Additionally for banded earplugs*:  
Werkstoff(e) / *Band material(s)* .....
- Farbe(n) / *Colour(s)* .....
- Teil-/Zeichnung-Nr. / *Part/drawing number(s)* .....
- Herstellungsdatum / *Issue date(s)* .....
- Hersteller / *Manufacturer* .....
- e) Falls zutreffend / *if applicable*:  
Hersteller der elektronischen Bauteile / *Type and manufacturer of the electronic parts*.....
- .....

**2.2.3 An Industrieschutzhelmen befestigte Kapselgehörschützer / Earmuffs attached to an industrial safety helmet**

- a) Bitte füllen Sie die entsprechenden Punkte unter Abschnitt 2.2.1 für den Kapselgehörschützer aus. / Please complete the relevant details under section 2.2.1 for the earmuff parts.
- b) Bitte fügen Sie diesem Auftrag folgende Unterlagen bei / Please enclose the following documents to this order:
  - Kopien der EG-Baumusterbescheinigung einer notifizierten Stelle für den/die Industrieschutzhelm(e), Modell(e): .....  
/ Copies of EC type examination certificates from a notified body for the industrial safety helmet(s) model(s):  
.....

**2.2.4 Kapselgehörschützer bzw. Gehörschutzstöpsel mit elektroakustischer Zusatzausstattung / Earmuffs resp. Earplugs with supplementary electroacoustic equipment**

- a) Bitte füllen Sie die entsprechenden Punkte unter Abschnitt 2.2.1 für den Kapselgehörschützer bzw. 2.2.2 für den Gehörschutzstöpsel aus / Please complete the relevant details under section 2.2.1 for the earmuff parts resp. 2.2.2 for the earplug parts.
- b) Bitte beschreiben Sie Aufbau und Funktion der elektroakustischen Zusatzausstattung / Please specify assembly and function of the electroacoustic equipment.  
.....  
.....
- c) Bitte fügen Sie notwendige Informationen zu Spannungsversorgung, Batteriewechsel/-ladevorgang, Umgebungsbedingungen für den Gebrauch usw. - wie in EN 352-4, Abschnitt 6 "Benutzer-Informationen" gefordert - bei, siehe Punkt 1.3.2 dieses Antragsformulars. / Please include necessary information concerning power supplies, recharging or replacement of batteries, environmental conditions for use, etc. as required by EN 352-4, 6 - User information - see section 1.3.2 of this application form.

**TEIL 3 : ERKLÄRUNGEN / PART 3 : DECLARATIONS**

- Wir bestätigen die Kenntnisnahme der „Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test“, der „Prüfgrundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Gehörschützern“ sowie der Gebührenordnung des IFA. / We confirm the attention of the „Rules of Procedure for Testing and Certification carried out by the Test and Certification Bodies in DGUV Test“ the „Test Principles for the Testing and Certification of Hearing Protectors“ and the Scale of Fees of IFA..
- Wir erklären, dass die Teile des Gehörschützers, die mit der Haut des Benutzers in Kontakt kommen keine Stoffe oder Stoffkonzentrationen enthalten, die dafür bekannt sind oder im Verdacht stehen, Hautreizungen, allergische Reaktionen oder andere Gefährdungen für Gesundheit oder Hygiene des Benutzers hervorzurufen. / We declare that those parts of the hearing protector that may come into contact with the user's skin don't contain substances or substances at levels that are known to or suspected to be likely to cause skin irritation, allergic reaction or any other adverse effects on the user's hygiene or health.

(Nur für Stöpsel / for earplugs only):

Wir erklären, dass die Werkstoffe nicht im Verdacht stehen, sich bei Kontakt mit Schweiß, Zerumen oder anderen Substanzen, die im Gehörgang auftreten können, so zu verändern, dass deutliche Veränderungen der im Rahmen der Baumusterprüfung zu beurteilenden Eigenschaften auftreten. / We declare that the materials are not known to undergo changes that would result in significant alteration to those properties that are

*required to be assessed in connection with the type approval when subject to contact with sweat, ear wax or with other materials likely to be found in the ear-canal.*

Für bereits verwendete Werkstoffe / *For existing materials:*

Die gleichen Werkstoffe werden schon seit ..... Jahren ohne jeden Hinweis auf Hautprobleme verwendet. / *The same materials have been used without any evidence of skin problems for ..... years.*

Für neue Werkstoffe / *For new materials:*

Mit den Werkstoffen wurden folgende Hautreaktionstests durchgeführt von / *The materials have been subjected to skin reaction tests performed by (specify) .....*

- Wir versichern, dass wir weder die technischen Spezifikationen des unter Teil 2 dieses Antragformulars beschriebenen Gehörschützers noch die Benutzer-Informationen noch die weitergehenden technischen Informationen ändern werden, ohne zuvor die beauftragte notifizierte Stelle hierüber in Kenntnis zu setzen. / *We undertake not to modify the technical specification of the hearing protector described in part 2 of this application form, nor the user information, nor additional technical information, without notifying the notified body hereby applied to.*
- Wir bestätigen, dass wir die grundsätzlichen Gesundheit- und Sicherheitsanforderungen im Anhang II der EG-Richtlinie 89/686/EWG und die harmonisierten Europäische Normen EN 352 bei der Herstellung und des Imports des unter Teil 2 dieses Antragformulars beschriebenen Gehörschützers beachten. / *We confirm that we have taken into account the Basic Health and Safety requirement in Annex II of the EC-Directive 89/686/EEC for personal protective equipment and the harmonized European standards EN 352 when manufacturing or importing the hearing protector described in Part 2 of this application form.*
- Wir versichern, identische Übersetzungen der Benutzerinformationen und der weitergehenden technischen Informationen nach EN 352 in die offiziellen Sprachen des EG-Bestimmungsstaates in gut lesbarer Form (Schriftart, Schriftgröße und Farbe) zur Verfügung zu stellen. / *We undertake to provide identical translations into the official language(s) of the EC Member State of destination of user information and additional technical information as required by EN 352 in a clearly legible way (font, font size and colour).*
- Für den Fall, dass für den unter Teil 2 dieses Antragformulars beschriebenen Gehörschützers eine EG-Baumusterbescheinigung erteilt wird, erklären wir uns damit einverstanden, dass dieser Gehörschützers mit seinen technischen Daten (z.B. Schalldämmwerte, Andrückkraft, Masse) in der IFA-Datenbank "Zertifizierte Gehörschützers" für regelmäßige Veröffentlichungen geführt wird. / *In the event of the hearing protector described in Part 2 of this application form being granted an EC type examination certificate, we agree that this hearing protector with its technical data (e.g. sound attenuation data, headband force, mass) is included in the IFA data-base "Certified hearing protectors" for periodical publications.*

**TEIL 4 : UNTERSCHRIFT, DATUM UND FIRMENANGABEN / PART 4 : SIGNATURE, DATE AND COMPANY INFORMATION**

Ich habe dieses Antragsformular ausgefüllt und bestätige nach bestem Wissen die Richtigkeit der gemachten Angaben. / I have completed this application form, and confirm that to the best of my knowledge and belief, the information given is correct.

Datum /  
Date .....

Name in Druckbuchstaben /  
Name in Capitals .....

Position /  
Position .....

Unterschrift /  
Signed .....

Im Auftrag der Firma: / On behalf of:

Firmenname / Company Name .....

Adresse / Address .....

Telefon / Phone .....

Telefax / Fax .....